

Kantonsverfassung Nidwalden

Art. 39

Religionsunterricht

¹ Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen.

² Er wird von den öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen erteilt; mit deren Einverständnis können die Schulen den Bibelunterricht durch ihre Lehrkräfte erteilen lassen.

C. Schulbetrieb

1. Bestimmungen zum Unterricht auf allen Stufen

Art. 20 Schuljahr

Das Schuljahr umfasst 38 bis 39 Unterrichtswochen.

Art. 21 Lehrplan und Stundentafel

¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte.

² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer. Sie legt fest, welchen fakultativen Unterricht die Gemeinden mindestens anzubieten haben.

³ Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Regierungsrat erlassen; sie sind mit den Kantonen der Zentralschweiz und soweit möglich mit denen der Deutschschweiz zu koordinieren.

⁴ Die zuständigen Instanzen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen bestimmen den Lehrplan des konfessionellen Religionsunterrichts.

Art. 22 Lehrmittel

¹ Die Direktion kann Lehrmittel obligatorisch erklären.

² Sie kann die Verwendung weiterer Lehrmittel empfehlen.

Art. 23 Gestaltung des Unterrichts

Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans und unter Verwendung der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei zu gestalten.

Art. 24 Unterrichtssprachen

¹ Unterrichtssprache ist grundsätzlich Hochdeutsch.

² Der Lehrplan enthält Richtlinien über die Verwendung des Hochdeutsch im Kindergarten.

³ Auf der Primar- und der Sekundarstufe I kann der Unterricht überdies teilweise in einer Fremdsprache erteilt werden.

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung)

vom 1.7.2003; Änderung Art. 27 im Jahr 2007 (Fussnote 20)

<http://www.nw.ch/dl.php/de/20051125143805/Verordnung.pdf> (Paragraph 10, 14, 17)

§ 10 Lehrpersonen für den konfessionellen Religionsunterricht

Die Lehrerinnen und Lehrer für den konfessionellen Religionsunterricht werden von den Kirchen angestellt und entlohnt.

§ 14 Wöchentliche Unterrichtszeit

1. Umfang

¹Für die Schülerinnen und Schüler beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit:

1. Kindergarten

1. Jahr 15 – 20 Lektionen

2. Jahr 19 – 24 Lektionen

2. Primarschule und Kleinklassen 22 – 28 Lektionen

3. Orientierungsschule 29 – 33 Lektionen

²Für eine Schülerin oder einen Schüler der Orientierungsschule darf die Unterrichtszeit bei der Belegung von Wahl- und Freifächern die Zahl von 33 Lektionen übersteigen.

³Für Religionsunterricht und Schulgottesdienst werden den öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen zusätzlich folgende wöchentliche Unterrichtszeiten eingeräumt:

1. dreiviertel Stunden für Klassen des 1. und 10. Schuljahres;

2. eineinhalb Stunden für Klassen des 2. bis 9. Schuljahres.

⁴Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler der

Heilpädagogischen Schule wird von der Bildungsdirektion festgelegt.

§ 27 Stundentafel, Unterrichtsfächer

¹Die wöchentliche Unterrichtszeit der Primarschule wird gemäss der folgenden Stundentafel gegliedert: 20

Fach / Klasse		1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Ethik und Religion	1	1	1	1	1	1
2.	Mensch und Umwelt	4	4	4	4	4	4
3.	Sprachen:						
	– Deutsch	5	5	5	5	5	5
	– Englisch			3	3	2	2
	– Französisch					2	2

1. 2. 3. 4. 5. 6.

4.	Mathematik	5	5	5	5	5	5
5.	Gestalten / Musik / Bewegung						
	– Bildnerisches Gestalten	} 6	} 6	2	2	2	2
	– Musik			2	2	1	1
	– Technisches Gestalten			2	2	3	3
	– Sport	3	3	3	3	3	3
Lektionen je Woche		24	24	27	27	28	28
zusätzliche individuelle Förderung gemäss § 28 maximal		2	2	2	2		
zusätzliche konfessioneller Religionsunterricht gemäss § 10 maximal		1	2	2	2	2	2

2 Die Grundausbildung des Schreibens geschieht in den ersten Schuljahren hauptsächlich im Rahmen des Faches Deutsch. Die Pflege der Handschrift findet im Rahmen aller Unterrichtsfächer statt, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mensch und Umwelt sowie Mathematik.

20 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2007, A 2007, 501; in Kraft seit 1. August 2007

§ 32 Stundentafel, Unterrichtsfächer

Die wöchentliche Unterrichtszeit der Orientierungsschule wird gemäss der folgenden Stundentafel gegliedert:

Fachbereich	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	Pflichtfach	Pflichtfach	Wahlfach	Pflichtfach	Wahlfach	Wahlfach
1. Mensch und Umwelt						
- Lebenskunde, Beruf und Wirtschaft, Klassenstunde	2	2		2		
- Geographie, Geschichte und Naturlehre	6	5		6	2	
- Hauswirtschaft		4			4	
- Tastaturschreiben	1					
- Informatik			1		1	
2. Sprachen:						
- Deutsch	4	4		4		
- Französisch	3	A: 3	B: 3*	A: 3	B: 3*	
- Englisch	3	A: 3	B: 3*	A: 3	B: 3*	
- Italienisch					3	
3. Gestalten, Musik und Sport						
- Musik	1		2**			2
- Bildnerisches Gestalten	2		2**			2
- Technisches Gestalten	3	2				3
- Sport	3	3***		3***		
4. Mathematik						
- Mathematik	5	5		5		
- Technisches Zeichnen						2
minimale Unterrichtszeit	A: 33 B: 33	A: 31 B: 28	A: 2 B: 5	A: 26 B: 20	A: 6 B: 9	
konfessioneller Religionsunterricht gemäss § 10, zusätzlich bis zu	33/33 2	33/28 2		32/20 2		
* Wahlpflicht gemäss § 34 Abs. 1 ** Wahlpflicht gemäss § 34 Abs. 2	*** Anrechnung zusätzlicher Sportangebote gemäss § 35 A / B: Unterricht in Stammklasse oder Niveaugruppe A beziehungsweise B					

§ 33 Förder- und Stützangebote

1 In den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik werden bei Bedarf Förder- und Stützangebote geschaffen.